

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2022

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick



Mandanten-Info

**Zahlen, Daten, Fakten
für die Lohnabrechnung 2022**

Inhalt

1. Überblick.....	1
2. Anmeldung der Lohnsteuer für 2022.....	2
2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2022.....	2
2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2022 ..	2
2.3 Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2022	4
3. Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags 2022.....	5
4. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns 2022	6
5. Änderungen im Lohnsteuerrecht 2022	7
6. Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2022 ..	9
7. Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2022.....	12
8. Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2022 ...	13
8.1 Allgemein.....	13
8.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2022	13
8.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2022.....	15
8.4 Arbeitgeberzuschuss private Kranken- und Pflegeversicherung 2022.....	16
8.5 Bezugsgrößen 2022.....	17
8.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2021/2022	18
8.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2022	19
9. Amtliche Sachbezugswerte	20
9.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2022.....	20
9.2 Sachbezugswert Unterkunft 2022.....	21
10. Insolvenzgeldumlage 2022.....	22
11. Künstlersozialabgabe 2022	23
12. Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2022.....	23
13. Midijobs: Übergangsbereichsformel 2022.....	25

1. Überblick

Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechenwerte wird nachfolgend auch auf die neuen lohnsteuerlich relevanten Höchstbeträge und zu beachtenden Melde- und Fälligkeitstermine für das Jahr 2022 eingegangen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Information liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2022 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater¹ als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2. Anmeldung der Lohnsteuer für 2022

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2022

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2022:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2021) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2021) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2021) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2022

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen.

Für das Kalenderjahr 2022 sind folgende Anmeldestermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2022		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
Kalendermonat		
Januar	2022	10.02.2022 (Do.)
Februar	2022	10.03.2022 (Do.)
März	2022	11.04.2022 (Mo.)
April	2022	10.05.2022 (Di.)
Mai	2022	10.06.2022 (Fr.)
Juni	2022	11.07.2022 (Mo.)
Juli	2022	10.08.2022 (Mi.)
August	2022	12.09.2022 (Mo.)
September	2022	10.10.2022 (Mo.)
Oktober	2022	10.11.2022 (Do.)
November	2022	12.12.2022 (Mo.)
Dezember	2022	10.01.2023 (Di.)
Kalendervierteljahr		
I. Quartal	2022	11.04.2022 (Mo.)
II. Quartal	2022	11.07.2022 (Mo.)
III. Quartal	2022	10.10.2022 (Mo.)
IV. Quartal	2022	10.01.2023 (Di.)
Kalenderjahr		
Kalenderjahr	2022	10.01.2023 (Di.)

2.3 Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2022

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens **am zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschonfrist von drei Tagen**. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

Hinweis

Um sich die arbeitsaufwendige und zudem fehleranfällige Überwachung der Zahlungsfristen zu ersparen, empfiehlt sich, die Zustimmung zum Lastschrifteinzug zu erteilen. Die Lohnsteuerabzugsbeträge gelten in diesem Fall stets als rechtzeitig abgeführt, selbst wenn die Abbuchung erst einige Tage nach dem Fälligkeitstag erfolgt.

3. Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags 2022

Der steuerliche Grundfreibetrag von 9.744 Euro (Jahr 2021) wird ab 01.01.2022 auf **9.984 Euro** angehoben. Zudem werden ab 2022 zum Ausgleich der sog. „kalten Progression“ die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs weiter nach rechts verschoben. Dadurch ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf den Einkommensteuertarif und auf die Höhe der Lohnsteuerabzugsbeträge ab 01.01.2022. Durch das Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG) wurde bereits zum 01.01.2021 das Kindergeld monatlich für das erste und zweite Kind auf jeweils 219 Euro, für das dritte Kind auf 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils 250 Euro angehoben. Sowohl das Kindergeld als auch der Kinderfreibetrag (8.388 Euro) bleiben ab 01.01.2022 unverändert.

	2021	2022
Grundfreibetrag	9.744 Euro	9.984 Euro
Kinderfreibetrag	8.388 Euro	8.388 Euro
Kindergeld		
1. und 2. Kind	219 Euro	219 Euro
3. Kind	225 Euro	225 Euro
4. Kind und weitere	250 Euro	250 Euro

Alleinerziehenden mit der Steuerklasse II wurde für die Jahre 2020 und 2021 der Alleinerziehungsfreibetrag i. H. v. 4.008 Euro für das erste Kind und 240 Euro für jedes weitere Kind gewährt. Ab dem 01.01.2022 ist der Alleinerziehungsfreibetrag dauerhaft in den Programmablaufplan zur Ermittlung der Lohnsteuer mit der Steuerklasse II eingearbeitet worden.

4. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns 2022

Die Mindestlohn-Kommission, die sich aus Vertretern der Tarifpartner zusammensetzt, hat erneut eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns für 2022 in zwei Schritten beschlossen. Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich von 9,60 Euro ab 01.01.2022 auf **9,82 Euro**. Ab dem 01.07.2022 erfolgt dann eine weitere Anhebung auf **10,45 Euro**.

Hinweis

Nach dem Koalitionsvertrag plant die neue Bundesregierung die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro. Im Anschluss daran soll dann wieder die unabhängige Mindestlohn-Kommission über weitere Erhöhungsschritte entscheiden. Der genaue Zeitpunkt für die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro ist noch nicht bekannt.

Es gilt zu beachten, dass bei geringfügig entlohnt Beschäftigten (450 Euro-Minijobs) die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2022 bei gleichbleibender Stundenanzahl zu einer Überschreitung der 450 Euro-Geringfügigkeitsgrenze und somit zur Sozialversicherungspflicht führen kann. Damit für geringfügig entlohnt Beschäftigte die monatliche 450 Euro-Verdienstgrenze eingehalten werden kann, kommt eine Reduzierung der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit in Frage. Die monatliche Höchstarbeitszeit für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Beachtung des Mindestlohns beträgt ab 01.01.2022 rund 45 Stunden (450 Euro : 9,82 Euro = 45,82 Stunden) und ab 01.07.2022 rund 43 Stunden (450 Euro : 10,45 Euro = 43,06 Stunden).

Hinweis

Die neue Bundesregierung will nach dem vorgelegten Koalitionsvertrag, die monatliche Minijob-Grenze von 450 Euro auf 520 Euro anheben. Ob und wann die Erhöhung umgesetzt wird, steht jedoch noch nicht fest.

5. Änderungen im Lohnsteuerrecht 2022

Durch verschiedene Steuergesetze und Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung treten ab 01.01.2022 eine Reihe von lohnsteuerlichen Änderungen in Kraft. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen werden nachfolgend stichpunktartig genannt:

- Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung ist zum 01.07.2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von bisher 360 Euro auf 1.440 Euro im Jahr angehoben worden. Zudem wurde v. a. für Arbeitnehmer von Startup-Unternehmen in das Einkommensteuergesetz eine neue Sonderregelung aufgenommen (§ 19a EStG), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des eigenen Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden.
- Die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit für coronabedingte Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers (Corona-Zuschuss) bis zu einem Betrag von 1.500 Euro kann nur noch bis zum 31.03.2022 in Anspruch genommen werden.
- Ab dem 01.01.2022 kommt es zu einer Anhebung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro.
- Ab dem 01.01.2022 muss der Arbeitgeber bei einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers zu Gunsten einer betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversi-

cherung) 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

- Für im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 vom Arbeitgeber angeschaffte Hybridelektrofahrzeuge, die als Firmenwagen privat genutzt werden, darf für die Anwendung der begünstigten 0,5 %-Vorteilsbesteuerung das Dienstfahrzeug lediglich einen CO₂-Ausstoß von max. 50 g/km haben oder muss die Reichweite des Elektromotors mind. 60 km betragen.
- Ab dem 01.01.2022 müssen Arbeitgeber in den Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte ihre eigene Steuernummer, die Steuer-ID des Minijobbers und die Art der Besteuerung angeben.
- Ab dem 01.04.2022 treten neue Umzugskostenpauschalen in Kraft. Dagegen ändern sich die Reisekostenpauschalen für das In- und Ausland ab 01.01.2022 nicht.
- Die coronabedingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld wurden erneut bis zum 31.03.2022 verlängert. Dies betrifft u. a. den anrechnungsfreien Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung und den Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld. Das bedeutet, dass Beschäftigte, die länger als drei Monate in Kurzarbeit sind, weiterhin einen Aufschlag erhalten. Ab dem vierten Bezugsmonat beträgt das Kurzarbeitergeld 70 % der Differenz zum bisherigen Netto-Lohn, ab dem siebten Monat 80 %. Wenn ein Kind im Haushalt des Arbeitnehmers lebt, erhöht sich der Leistungssatz auf 77 bzw. 87 %.

Für weitere Detailinformationen zu den lohnsteuerlichen Änderungen wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

6. Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2022

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2022	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 11 EStG Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
§ 3 Nr. 11a EStG Corona-Zuschuss (Auszahlung bis spätestens 31.03.2022)	1.500,00 Euro
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 9 Abs. 4a EStG Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit: Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten:	
■ Pkw	0,30 Euro
■ Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
■ Moped/Mofa	0,20 Euro
§ 9 Abs. 4a EStG Verpflegungspauschalen für berufliche Auswärtstätigkeiten im Inland:	
Eintägige Dienstreisen	
■ Abwesenheit mehr als 8 Std.	14,00 Euro
Mehrtägige Dienstreisen	
■ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit)	14,00 Euro
■ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.)	28,00 Euro
§ 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht:	
■ Frühstück	5,60 Euro
■ Mittagessen	11,20 Euro
■ Abendessen	11,20 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2022	Euro/Tage/%
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Unterkunfts-kosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland:</p> <p>Die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von höchstens</p>	1.000,00 Euro
<p>§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr 3.000,00 Euro ■ Monat 250,00 Euro <p>Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr 840,00 Euro ■ Monat 70,00 Euro 	
<p>§ 3 Nr. 34 EStG Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr 600,00 Euro 	
<p>§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) steuerfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 20 % des Rechnungsbetrags monatlich max. 20,00 Euro 	
<p>§ 3 Nr. 63 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West von 84.600 Euro) 6.768,00 Euro 	
<p>§ 3b EStG Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stundenlohnhöchstgrenze 50,00 Euro ■ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit 25,00 Euro 	
<p>§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Freigrenze für Sachbezüge monatlich</p>	50,00 Euro
<p>§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG Rabattfreibetrag jährlich</p>	1.080,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2022	Euro/Tage/%
<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG</p> <p>Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschaler Kilometersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für die ersten 20 Entfernungskilometer je Entfernungskilometer ■ ab dem 21. Entfernungskilometer je Entfernungskilometer 	<p>0,30 Euro</p> <p>0,35 Euro</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.5, 19.6 LStR</p> <p>Freibetrag/Freigrenze beim Arbeitslohn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsveranstaltungen (Freibetrag) ■ Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass (Freigrenze) 	<p>110,00 Euro</p> <p>60,00 Euro</p>
<p>§ 37b EStG</p> <p>Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wert höchstens je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung jährlich ■ Pauschalsteuersatz in Prozent 	<p>10.000,00 Euro</p> <p>30 %</p>
<p>§ 40 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung von sonstigen Bezügen in einer größeren Zahl von Fällen: Höchstbetrag jährlich</p>	<p>1.000,00 Euro</p>
<p>§ 40a Abs. 1 u. 2 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geringfügigkeitsgrenze monatlich <p>Pauschalierungsvoraussetzungen kurzfristige Beschäftigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maximale Arbeitstage ■ Stundenlohngrenze ■ Höchstlohn je Arbeitstag 	<p>450,00 Euro</p> <p>18,00 Tage</p> <p>15,00 Euro</p> <p>120,00 Euro</p>
<p>§ 40b Abs. 3 EStG</p> <p>Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen je Arbeitnehmer jährlich</p>	<p>100,00 Euro</p>

7. Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2022

Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag** des Monats fällig, an dem die betreffende Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Für das Kalenderjahr 2022 müssen folgende Fälligkeitstermine für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge 2022												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeit	27. (Do.)	24. (Do.)	29. (Di.)	27. (Mi.)	27. (Fr.)	28. (Di.)	27. (Mi.)	29. (Mo.)	28. (Mi.)	27. ² (Do.)	28. (Mo.)	28. (Mi.)

Neben den Fälligkeitsterminen für die Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens **zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis richtet sich deshalb nach dem jeweiligen (monatlichen) Fälligkeitstag. Der monatliche Beitragsnachweis muss **spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag** des Monats bei der jeweiligen Einzugsstelle vorliegen. Für das Kalenderjahr 2022 ergeben sich folgende späteste Einreichungstage für den monatlichen Beitragsnachweis.

Meldung Sozialversicherungsbeiträge 2022												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Beitr. nach.	25. (Di.)	22. (Di.)	25. (Fr.)	25. (Mo.)	24. (Di.)	24. (Fr.)	25. (Mo.)	25. (Do.)	26. (Mo.)	25. ³ (Di.)	24. (Do.)	23. (Fr.)

² In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31.10.2022) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf Mittwoch den 26.10.2022.

³ In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31.10.2022) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf Montag den 24.10.2022.

8. Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2022

8.1 Allgemein

Ab dem 01.01.2022 sind die neuen sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen, Beitragssätze und Grenzwerte, wie z. B. die neuen Sachbezugswerte, Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen anzuwenden.

8.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2022

Die Beitragsbemessungsgrenze stellt den Höchstwert dar, bis zu dem das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird. Der Arbeitsentgeltanteil, der über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, bleibt beitragsfrei.

Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind für die Rechtskreise West und Ost unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten. Aufgrund der durch die Corona-virus-Krise bedingten negativen Einkommensentwicklung reduziert sich die Beitragsbemessungsgrenze 2022 zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von bisher monatlich 7.100 Euro bzw. jährlich 85.200 Euro (Jahr 2021) auf **7.050 Euro** monatlich bzw. **84.600 Euro** jährlich (Jahr 2022). In den neuen Bundesländern gilt für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung weiterhin eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze. Ab 01.01.2022 wird die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern von bisher 80.400 Euro (Jahr 2021) im Jahr bzw. 6.700 Euro (Jahr 2021) im Monat auf **81.000 Euro** im Jahr bzw. **6.750 Euro** im Monat (Jahr 2022) erhöht.

Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Von der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beschäftigte in einem knappschaftlichen Betrieb und andere in § 133 SGB VI genannte Beschäftigte erfasst. Für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten abweichende Beitragsbemessungsgrenzen. Die Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) reduziert sich ab 01.01.2022 von bisher 104.400 Euro (West) auf **103.800 Euro** (West) im Jahr. In den neuen Bundesländern steigt die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung von bisher 99.000 Euro (Ost) auf **100.200 Euro** (Ost) an. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (West) reduziert sich für das Jahr 2022 auf **8.650 Euro** (Jahr 2021: 8.700 Euro) im Rechtskreis West. In den neuen Bundesländern steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze auf **8.350 Euro** (Jahr 2021: 8.250 Euro/Ost).

Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung

Während die Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch sind, gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung eine einheitliche Grenze für das gesamte Bundesgebiet. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung 2022 beträgt gegenüber 2021 unverändert **58.050 Euro** (Jahr 2021 und 2022) und die monatliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt ebenfalls unverändert **4.837,50 Euro** (Jahr 2021 und 2022).

8.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2022

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden. Endet die Versicherungspflicht, kann sich der Arbeitnehmer für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wechseln. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V) und daneben eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelten seit diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Durch die jährliche Anpassung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen muss der Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahres prüfen, ob bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer auch weiterhin nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen bzw. ob bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab 01.01.2022 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2022

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2022 für Ost und West beträgt gegenüber dem Jahr 2021 unverändert **64.350 Euro** (Jahr 2022).

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2022

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine besondere (niedrigere) Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002

aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, beträgt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2022 unverändert **58.050 Euro**.

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze
2021	64.350 Euro	58.050 Euro
2022	64.350 Euro	58.050 Euro

8.4 Arbeitgeberzuschuss private Kranken- und Pflegeversicherung 2022

Krankenversicherungsfreie Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der Beitragszuschuss berechnet sich aus der Hälfte des in der gesetzlichen Krankenversicherung gültigen allgemeinen Beitragssatzes (Jahr 2022: 7,3 %) und der aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Aufgrund der für das Jahr 2022 unveränderten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung von 4.837,50 Euro, ergibt sich ab dem 01.01.2022 weiterhin ein maximaler monatlicher Arbeitgeberzuschuss ohne Zusatzbeitrag von 353,14 Euro (Jahr 2021: 353,14 Euro). Für zuschussberechtigte Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Altersteilzeit) beträgt der maximale Beitragszuschuss ab 2022 ohne Zusatzbeitrag unverändert 338,63 Euro (Jahr 2021: 338,63 Euro) im Monat. Darüber hinaus muss der Arbeitgeberzuschuss im Zuge der paritätischen Finanzierung der Zusatzbeiträge auch den kassenindividuellen bzw. durchschnittlichen Zusatzbeitrag i. H. v. 1,3 % (Jahr 2022) berücksichtigen. Dadurch ergibt sich für privat Krankenversicherte ab 2022 ein monatlicher Arbeitgeberhöchstzuschuss i. H. v. **384,58 Euro** (Jahr 2021: 384,58) für Arbeitnehmer

mit Anspruch auf Krankengeld. Für Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld beträgt der neue Arbeitgeberhöchstzuschuss unverändert 370,07 Euro (Jahr 2021: 370,07 Euro).

Für den Bereich der Pflegeversicherung gilt ab dem 01.01.2022 weiterhin ein Beitragssatz von 3,05 % (Jahr 2021: 3,05 %). Ab dem Jahr 2022 erhöht sich für kinderlose Versicherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr der Beitragssatz um den sog. Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,35 % (Jahr 2021: 0,25 %) auf insg. 3,40 %. Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose trägt der Arbeitnehmer allein. Der maximale Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung beträgt ab 2022 unverändert **73,77 Euro** (Jahr 2021: 73,77 Euro). Für das Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung für das Jahr 2022 aufgrund der abweichenden Beitragsverteilung (PV-Beitragssatz: 3,05 %, hiervon Arbeitgeber 1,025 %, Arbeitnehmer 2,025 %) höchstens **49,58 Euro** (Jahr 2021: 49,58 Euro).

8.5 Bezugsgrößen 2022

Die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) ist für verschiedene Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung. Die Bezugsgröße wirkt sich u. a. auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Die Bezugsgröße (West) beträgt für das Jahr 2022 unverändert **3.290 Euro** monatlich bzw. **39.480 Euro** jährlich. Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt für den Rechtskreis Ost eine niedrigere Bezugsgröße. Die Bezugsgröße (Ost) steigt ab 2022 von bisher 3.115 Euro (Jahr 2021) im Monat bzw. von bisher 37.380 Euro (Jahr 2021) im Jahr auf jährlich **37.800 Euro** (Jahr 2022) und monatlich auf **3.150 Euro** (Jahr 2022) an.

8.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2021/2022

	Jahr 2021		Jahr 2022	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosen- versicherung				
■ Jahr	85.200,00	80.400,00	84.600,00	81.000,00
■ Monat	7.100,00	6.700,00	7.050,00	6.750,00
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung				
■ Jahr	104.400,00	99.000,00	103.800,00	100.200,00
■ Monat	8.700,00	8.250,00	8.650,00	8.350,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung				
■ Jahr	58.050,00	58.050,00	58.050,00	58.050,00
■ Monat	4.837,50	4.837,50	4.837,50	4.837,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	64.350,00	64.350,00	64.350,00	64.350,00
■ Monat	5.362,50	5.362,50	5.362,50	5.362,50
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	58.050,00	58.050,00	58.050,00	58.050,00
■ Monat	4.837,50	4.837,50	4.837,50	4.837,50
Bezugsgröße				
■ Jahr	39.480,00	37.380,00	39.480,00	37.800,00
■ Monat	3.290,00	3.115,00	3.290,00	3.150,00

	Jahr 2021		Jahr 2022	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
Arbeitgeberzuschuss				
freiwillige/private KV mit Krankengeldanspruch				
■ Monat	384,58	384,58	384,58	384,58
freiwillige/private KV ohne Krankengeldanspruch				
■ Monat	370,07	370,07	370,07	370,07

8.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2022

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2022 weiterhin **14,6 %**. Daneben ist für 2022 der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,0 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Darüber hinaus legt das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des sog. Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 01. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt. Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag ab dem 01.01.2022 erneut auf **1,30 %** (Jahr 2021: 1,30 %) festgelegt. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine statistische Orientierungsgröße für die Haushaltsplanungen und individuellen Beitragssatzentscheidungen der Krankenkassen. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Der GKV-Spitzenverband ist verpflichtet, eine laufend aktualisierte Übersicht der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen im Internet zu veröffentlichen (§ 242

Abs. 5 SGB V). Die aktuelle Übersicht kann von der Internetseite des GKV-Spitzenverbands heruntergeladen werden.

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung beträgt der Beitragssatz für das Jahr 2022 unverändert **2,40 %** (Jahr 2021: 2,40 %). Ebenfalls unverändert bleibt der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung 2022; er beträgt weiterhin **3,05 %** (Jahr 2021: 3,05 %). Allerdings tritt ab 01.01.2022 durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) eine Beitragserhöhung für Kinderlose in der Pflegeversicherung ein. Der Beitragszuschlag für Kinderlose wird ab 01.01.2022 um 0,10 % angehoben und beträgt dann **0,35 %** (Jahr 2021: 0,25 %). Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose trägt der Arbeitnehmer allein. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2022 beträgt unverändert **18,60 %** (Jahr 2021: 18,60 %).

Beitragssätze Sozialversicherung 2022		
Gesetzliche Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz:	14,60 %
	ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %
	durchschnittlicher Zusatzbeitrag:	1,30 %
Pflegeversicherung		3,05 %
	Beitragszuschlag für Kinderlose:	0,35 %
Rentenversicherung		18,60 %
Arbeitslosenversicherung		2,40 %

9. Amtliche Sachbezugswerte

9.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2022

Durch die am 26.11.2021 vom Bundesrat verabschiedete „Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ wurden die amtlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2022 auf Grundlage der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Aufgrund des Anstiegs der Verbraucherpreise beträgt der monatliche

Gesamtsachbezugswert 2022 für freie oder verbilligte Verpflegung **270 Euro** (Jahr 2021: 263 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück: 56 Euro (Jahr 2021: 55 Euro),
- Mittagessen: 107 Euro (Jahr 2021: 104 Euro),
- Abendessen: 107 Euro (Jahr 2021: 104 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte je Mahlzeit abgeleitet, die z. B. für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten zu beachten sind. Diese Tageswerte betragen grundsätzlich ein Dreißigstel der maßgebenden Monatswerte für freie Verpflegung. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2022 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: 1,87 Euro (Jahr 2021: 1,83 Euro),
- Mittagessen: 3,57 Euro (Jahr 2021: 3,47 Euro),
- Abendessen: 3,57 Euro (Jahr 2021: 3,47 Euro).

9.2 Sachbezugswert Unterkunft 2022

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2022 bundesweit einheitlich **241 Euro** (Jahr 2021: 237 Euro). Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 2022 für Unterkunft 204,85 Euro (85 % des für Erwachsene geltenden Sachbezugswerts). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Nur für Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können vom Arbeitgeber die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) für das Jahr 2022 zu Grunde gelegt werden:

- 4,23 Euro (Jahr 2021: 4,16 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.
- 3,46 Euro (Jahr 2021: 3,40 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

Sachbezugswerte 2022	Alte und neue Bundesländer
Verpflegung Monat gesamt	270,00 Euro
Frühstück	
- Monat	56,00 Euro
- Kalendertag	1,87 Euro
Mittagessen	
- Monat	107,00 Euro
- Kalendertag	3,57 Euro
Abendessen	
- Monat	107,00 Euro
- Kalendertag	3,57 Euro
Unterkunft Monat	241,00 Euro
Wohnung	ortsübliche Miete

10. Insolvenzgeldumlage 2022

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine allein von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Die Beitragspflicht zur sog. Insolvenzgeldumlage betrifft alle Betriebe der Privatwirtschaft ohne Größenbeschränkungen. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt (§ 361 SGB III). Der für das Jahr 2021 auf 0,12 % abgesenkte Beitragssatz für das Insolvenzgeld sollte eigentlich zum 01.01.2022 wieder auf 0,15 % angehoben werden. Ein niedrigerer Umlagesatz ist jedoch dann anzusetzen, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt. Die bisherige Finanzentwicklung der Insolvenzgeldumlage und die aktuelle konjunkturelle Lage ermöglichen eine Senkung des Um-

lagesatzes für das Jahr 2022 auf 0,09 %. Eine Senkung des Umlagesatzes auf **0,09 %** entlastet die Arbeitgeber während der Coronavirus-Krise und verstetigt zugleich die Fortschreibung einer stabilen Rücklage.

11. Künstlersozialabgabe 2022

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022 wurde der Abgabesatz für das Kalenderjahr 2022 erneut auf **4,20 %** (Jahr 2021: 4,20 %) festgesetzt. Die abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu melden. Die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten abgabepflichtigen Entgelte müssen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse gemeldet werden.

12. Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2022

Für gesetzlich krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **13 %** und zur Rentenversicherung in Höhe von **15 %** zu entrichten. Für Minijobs in Privathaushalten betragen die Pauschalbeiträge abweichend **5 %** zur Krankenversicherung und **5 %** zur Rentenversicherung. Daneben ist die einheitliche Pauschalsteuer von **2 %** zu erheben und an die Minijob-Zentrale abzuführen, sofern die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers erfolgt. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung ist schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen.

Neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen hat der Arbeitgeber die Umlagebeiträge (U1/U2) zum Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Für geringfügige Beschäftigungen legt die Höhe der U1/U2-Umlagesätze die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung fest. Ab dem 01.01.2022 sinken die Umlagen U1 und U2. Die Umlage 1 wird für das Jahr 2022 auf 0,90 % (Jahr 2021: 1,0 %) und die Umlage 2 auf 0,29 % (Jahr 2021: 0,39 %) herabgesetzt. Unverändert ab 01.01.2022 bleibt die Höhe der Erstattung für die Arbeitgeber. Diese liegt weiterhin im Krankheitsfall bei 80 % und bei Mutterschaft bei 100 %.

Daneben ist für gewerblich geringfügig Beschäftigte auch die Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,09 % (Jahr 2022) zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale abzuführen. Ausgenommen von der Insolvenzgeldumlage sind Privathaushalte. Ohne Berücksichtigung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen ergibt sich für das Jahr 2022 folgende pauschale Abgabenbelastung für Arbeitgeber bzw. Privathaushalte. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt nachfolgend der prozentuale Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung in Höhe von (18,60 % - 15 % =>) 3,60 %.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2022 (gewerblich)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	0,90 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,29 %
Insolvenzgeldumlage	0,09 %
Summe	31,28 %

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2022 (Privathaushalt)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	5 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	5 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	0,90 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,29 %
Summe	13,19 %

13. Midijobs: Übergangsbereichsformel 2022

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurde aus der früheren Gleitzone für Geringverdiener der Übergangsbereich. Ein Arbeitsverhältnis im Übergangsbereich liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt zwischen **450,01 Euro und 1.300,00 Euro** im Monat liegt und die Grenze von 1.300,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wird. Bei Arbeitnehmern, die mit ihrem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegen, wird für die Berechnung der Beiträge nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach der Übergangsbereich-Formel berechnet wird.

Die Übergangsbereich-Formel 2022 lautet:

$$F \times 450 + ([1.300 / (1.300 - 450)] - [450 / (1.300 - 450)]) \times F \times (AE - 450)$$

Der für die Berechnungsformel relevante Faktor F für das Jahr 2022 beträgt weiterhin 0,7509 (2021: 0,7509). Die vereinfachte Übergangsbereich-Formel für das Jahr 2022 lautet wie folgt:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} = 1,13876 \times \text{Arbeitsentgelt} - 171,43941$$

Hinweis

Die neue Bundesregierung will nach ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ die Übergangsbereichsgrenze von bisher monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro anheben. Wann die Anhebung umgesetzt werden soll, steht jedoch noch nicht fest.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © mantinov/www.stock.adobe.com

Stand: Dezember 2021

DATEV-Artikelnummer: 12317

E-Mail: literatur@service.datev.de